

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

4. Oktober 1882.

Inhalt: Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landesynode, Seite 169. — Ministerial-Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend, Seite 170. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 12 der Ausführungs-Berordnung vom 8. Juli 1881, über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, Seite 175. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung von jählichen Zinsföhrinen der Reichsanleihe, behufs der Verdrichtigung von Reichsschneen betreffend, Seite 176.

[88] Höchstes Dekret, betreffend die Berufung der dritten ordentlichen Landesynode; vom 28. September 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die dritte ordentliche Landesynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums am Vormittage des 22. Oktober d. J., als dem XX. Sonntage nach Trinitatis, nach vorausgegangenem Gottesdienste in Unserer Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, in dem zu den Versammlungen der Landesynode bestimmten Sitzungsfaale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch kund und zu wissen thun, ergeht an die für

die Landes synode ernannten und gewählten Abgeordneten Unser Begehren, sich hierzu an bezeichneter Stelle rechtzeitig einzufinden.

Geschehen und gegeben Weimar, den 28. September 1882.

Carl Alexander.

Stichling.

Höchstes Dekret.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[89] I. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1879, Seite 267 ff.) und im Hinblick auf § 360, Ziffer 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher mit höchster landesherrlicher Genehmigung folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Der Pfandleiher [§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 13. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt 1879, Seite 267) bestimmten Fassung] darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) Zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) Einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mit gerechnet,
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnsstag (1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnsstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;

3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einem Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes unter irgend welchem Titel, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden.

§ 4.

Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch kommt, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen, welche letztere in der Weise erfolgt, daß auf der ersten Seite des Pfandbuches die Anzahl der Seiten bemerkt wird, und daß die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt werden.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Dinte geschrieben sein. Rasuren dürfen darin nicht vorgenommen werden. Ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde darf das Pfandbuch weder ganz noch theilweis vernichtet werden.

§ 5.

Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

- a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind,
- b) Ort und Tag des Geschäftsabschlusses,

- c) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verpfänders, Angabe, wie er sich legitimiert hat,
- d) Bezeichnung des Pfandes,
- e) Betrag des Darlehens,
- f) Betrag der monatlichen Zinsen,
- g) Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag,
- h) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte,
- i) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand und Wohnung des Erwerbers. Betrag des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zustehenden Betrags.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder kostenfrei einen Pfandschein auszustellen, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Zu dem Pfandschein ist gleichzeitig der Fälligkeitstermin, wie solcher zwischen dem Pfandleiher und dem Darlehensempfänger beim Abschluß des Geschäfts verabredet worden ist, anzugeben.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalt des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen.

Der Verkauf darf nicht früher als 4 Wochen und nicht später als 6 Monate nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens stattfinden. Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung vorzunehmen.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Zu der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die laufenden Nummern des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Versteigerung erfolgen.

§ 9.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind die Kosten der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die Kosten der Versteigerung nach Verhältniß des Erlöses zu vertheilen.

§ 10.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld (Kapital und Zinsen) und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Mehrerlös an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer zweiwöchentlichen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszugs aus dem Pfandbuche zu hinterlegen.

Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigenthum der Ortsarmenkasse über.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung (§ 8) hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 11.

Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins statt.

§ 12.

Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämtliche Pfandsachen, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventilirt und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 13.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem tatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuergefährdung zu versichern.

§ 14.

Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind von ihm, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.

Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zu der Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hiervon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten.

§ 15.

Den Polizeibehörden und ihren Organen hat der Pfandleiher jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspoliceen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§ 16.

In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung anhängen.

§ 17.

Vorstehende Vorschriften, welche auf den Betrieb des Pfandleihgeschäfts in den unter staatlicher Leitung stehenden Leihhäusern zu Weimar und Eisenach keine Anwendung finden, treten mit dem 1. Januar 1883 in Kraft, gelten für alle auch dergleichen schon im Betriebe befindlichen Pfandleihanstalten und sind auf alle Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. Januar 1883 ab neu geschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Weimar, den 15. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[90] II. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs tritt an die Stelle des § 12 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1881 zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums vom 16. Juni 1881 folgende Bestimmung:

Zu § 12 und 15 des Gesetzes:

Das Zeugniß der Unterpfands-Behörde, welches frühestens unter dem Tage ausgefertigt sein darf, an welchem der Versicherungs-Austritt oder die Minderung der Versicherungssumme erfolgen soll, ist vom Versicherten auf seine Kosten zu erbringen und dem Rechnungsamte zu dessen Acten binnen acht Tagen von dem Tage ab, mit welchem die beantragte Versicherungs-Menderung (der Austritt oder die Minderung der Versicherungssumme) eintreten soll, zu übergeben.

Ist innerhalb dieser Frist das Zeugniß nicht oder nicht mit ausreichendem Inhalte eingereicht, so tritt die beantragte Versicherungs-Menderung frühestens zu Ende des dann laufenden Kalenderjahres ein, wenn innerhalb acht Tagen nach dessen Ablaufe das Zeugniß bezüglich das ergänzte Zeugniß der Unterpfands-Behörde dem Rechnungsamte übergeben und wenn nicht ein Anderes auf Nachsuchen vom Staats-Ministerium genehmigt wird.

Zu den in Fällen der vorbezeichneten Art bei den Rechnungs-ämtern jetzt schon eingereichten, ihrem Inhalte nach vorschriftsmäßigen

Zeugnissen der Unterpfands-Behörden wird die Ergänzung durch die letzteren hinsichtlich des Hypothekenstandes zur Zeit der beantragten Versicherungs-Menderung vom Bezirks-Rechnungsamte erbracht.

Weimar, den 20. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[91] III. Behufs der Berichtigung von Reichssteuern dürfen bei den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrezepturen fällige Zinscheine der Reichsanleihe in Zahlung gegeben werden.

Weimar, den 25. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.